

## Bundesbeschluss

betreffend

**Bewilligung der für die Beschaffung von Kriegsmaterial für  
das Jahr 1918 erforderlichen Kredite.**

(Vom 21. Juni 1917.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 9. Juni  
1917,

beschliesst:

Für die Beschaffung von Kriegsmaterial werden folgende Kredite bewilligt, welche einen Bestandteil des allgemeinen Voranschlags für 1918 bilden und in diesen einzuschalten sind:

D. Bekleidung . . . . .	Fr. 443,284. —
E. Bewaffnung und Ausrüstung . . . . .	" 4,176,828. —
F. Offiziersausrüstung . . . . .	" 596,770. —
J. Kriegsmaterial:	
2. Neuanschaffungen . . . . .	" 3,367,133. —
4. Festungsmaterial . . . . .	" 62,190. —
	Fr. 8,646,205. —

Also beschlossen vom Nationalrate,  
Bern, den 21. Juni 1917.

Der Präsident: Dr. A. Büeler.  
Der Protokollführer: Schatzmann.

Also beschlossen vom Ständerate,  
Bern, den 21. Juni 1917.

Der Präsident: Dr. Ph. Mercier.  
Der Protokollführer: David.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:  
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 21. Juni 1917.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schatzmann.**

---

## Bundesbeschluss

betreffend

die vom Bunde für das Jahr 1918 den Kantonen für  
die persönliche Ausrüstung zu leistenden Vergütungen.

(Vom 21. Juni 1917.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsichtnahme der Botschaft des Bundesrates vom 9. Juni  
1917,

beschliesst:

1. Die vom Bunde an die Kantone für 1918 auszurichtenden Vergütungen werden provisorisch entsprechend der Tabelle I festgesetzt. Das Militärdepartement wird ermächtigt, Preisänderungen entsprechend den Verhältnissen vorzunehmen.

2. Für den Kriegsvorrat an neuen Ausrüstungsgegenständen wird im Jahr 1918 keine Geldzinsvergütung ausgerichtet.

3. Für den Unterhalt der gebrauchten Ausrüstung wird auf den Bundesratsbeschluss vom 23. April 1915 betreffend Entschädigung an die Kantone für den Unterhalt der Ausrüstungs- und Bekleidungsreserven während des aktiven Dienstes verwiesen.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt.

## **Bundesbeschluss betreffend Bewilligung der für die Beschaffung von Kriegsmaterial für das Jahr 1918 erforderlichen Kredite. (Vom 21. Juni 1917.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.06.1917
Date	
Data	
Seite	536-537
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 424

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.